

Änderung zum Stand 21. März 2025:

Bezeichnung	Satzung alt	Satzung neu
Inhaltsverzeichnis	<u>III. Organisation des Vereins</u> § 13 Beirat	<u>III. Organisation des Vereins</u> § 13 Erweiterter Vorstand
Erwerb der Mitgliedschaft	<u>§ 4 Abs. 2</u> Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.	<u>§ 4 Abs. 2</u> Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Erwerb der Mitgliedschaft	<u>§ 4 Abs. 3 Nr. 3</u> 3. Jugendliche bis 18 Jahre	<u>§ 4 Abs. 3 Nr. 3</u> 3. Jugendliche bis 18 Jahre und Studierende bis 25 Jahre
Beitrag	<u>§ 6 Abs. 2</u> Termine für die Zahlungsfälligkeit beim FMW werden vom Vorstand festgesetzt.	<u>§ 3 Abs. 2</u> Die Zahlungsfälligkeit wird auf das erste Quartal festgesetzt.

Organe des Vereins	<u>§ 8 Abs. 1 c</u> c. der Beirat	<u>§ 8 Abs. 1 c</u> c. der erweiterte Vorstand_
Aufgaben des Vorstands	<u>§ 11 Abs. 4</u> Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	<u>§ 11 Abs. 4</u> Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
Vorstand	<u>§ 12 Abs. 1</u> Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, der Hauptamtsleitung der Stadt Winnenden sowie dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden.	<u>§ 12 Abs. 1</u> Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, der Hauptamtsleitung der Stadt Winnenden sowie dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden. Der Vorstand kann um bis zu vier Personen erweitert werden. Diese werden Beisitzer genannt.
Beirat/Erweiterter Vorstand	<u>§ 13 Beirat</u> 1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter, dem/der jeweiligen Archivar/Archivarin der Stadt Winnenden, je einem Vertreter der drei Feuerwehrabteilungen, zwei Vertretern der aktiven Vereinsmitglieder und aus zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Die	<u>§ 13 Erweiterter Vorstand</u> 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Beisitzern. 2. Die Beisitzer werden vom Vorstand benannt. 3. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu beraten und zu unterstützen. Sie haben Stimmrecht.

	<p>Vertreter der Feuerwehrrabteilungen werden von diesen benannt. Die Vertreter der aktiven Vereinsmitglieder und die weiteren Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu beraten und zu unterstützen.</p> <p>3. Die für den Vorstand geltenden Vorschriften (§ 11) gelten sinngemäß für den Geschäftsgang des Beirats, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird. Der Beirat ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.</p>	<p>4. Die für den Vorstand geltenden Vorschriften (§ 11) gelten sinngemäß für den Geschäftsgang des erweiterten Vorstands soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird. Die Beisitzer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuberufen.</p>
Protokollführung	<p><u>§ 14 Abs. 1</u></p> <p>Von der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 1</u></p> <p>Von der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>
Kassenprüfung	<p><u>§ 17 Abs. 3</u></p> <p>Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt.</p>	<p><u>§ 17 Abs. 3</u></p> <p>Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von längstens vier Jahren gewählt.</p>

Inkrafttreten	<u>§ 20</u> Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	<u>§ 20</u> Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Änderung im Vereinsregister in Kraft.
---------------	--	--